



zukunft  
SEIT 1909  
denken

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

## ÖWAV-Merkblatt

### **Befahren (Ein- und Aussteigen) von Behältern, Schächten, Kanälen, Dükern und dgl. und Durchführen von Arbeiten in solchen Einrichtungen (§§ 59, 60 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung)**

(Stand: November 2019)

#### 1. Allgemeines

Auf Abwasseranlagen können in nicht voll durchlüfteten Bereichen gefährliche Gase, Dämpfe oder sonstige gesundheitsgefährdende Umgebungsluft auftreten. Betroffene Anlagenteile sind z. B. Behälter, in Einzelfällen schlecht durchlüftete Kanäle und Schächte, Rohrleitungen und abgedeckte Gerinne.

Eine Vielzahl gesetzlicher und behördlicher Regelungen verpflichtet Arbeit-/Dienstgeber dazu, Vorbereitungen und Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen zu treffen (insbesondere Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV).

#### 2. FunktionsträgerIn – „Rolle“

Als FunktionsträgerIn werden „Arbeitgeber“, „Fachkundige Person“, „Aufsichtsperson“, „RetterIn“ und „Befahrende“ unterschieden. Die Aufgabe dieser Personen bzw. FunktionsträgerInnen ist wie folgt definiert:

**Arbeitgeber:** Er trägt die Verantwortung für die Bestellung von „Fachkundigen Personen“, von „Aufsichtspersonen“, von „RetterInnen“, von „Befahrenden“ und anderen Personen sowie für die Regelung der Abläufe.

**Fachkundige Personen:** Diese sind für die Evaluierung und die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen geeignete Personen. Sie erteilen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen die grundsätzliche Zustimmung für Befahrungen und/oder für das Durchführen von Arbeiten.

**Aufsichtsperson (SAUA):** Eine an der Einstiegstelle ständig anwesende, für die Aufsicht unterwiesene Person (SAUA), die die Erfüllung und Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen überprüft und überwacht. Diese Person erteilt die Erlaubnis zum Befahren und Arbeiten erst, nachdem sie sich überzeugt hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt sind.

**Retter/in:** Mit den Arbeiten vertraute und über die in Betracht kommenden Schutz- und Rettungsmaßnahmen unterrichtete Person, die an der Einstiegstelle ständig anwesend ist. Die Aufgaben eines Retters/einer Retterin können auch von der „Aufsichtsperson“ wahrgenommen werden.

**Befahrende/r:** Arbeit-/DienstnehmerInnen, die in Anlagenteile einsteigen, für die eine Erlaubnis vor dem Befahren und Arbeiten erteilt wurde.

#### 3. Qualifikation

Bei der Auswahl der ArbeitnehmerInnen für die oben angeführten Funktionen („Rollen“) müssen entsprechende körperliche und geistige Voraussetzungen vorliegen.

Arbeitgeber haben dabei Anforderungen betreffend Konstitution und Qualifikation zu berücksichtigen (Achtung: Auswahlverschulden).

### 3.1. Qualifikation einer Fachkundigen Person

Als qualifiziert ist anzusehen, wer Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Ermittlung, Beurteilung und Festlegen von Maßnahmen sowie der Durchführung des Befahrens von und des Arbeitens in Behältern hat (Evaluierung der Gefahren und Belastungen, siehe ÖWAV-Regelblatt 18 und 32).

Darunter sind grundsätzlich folgende Themenfelder zu verstehen:

- Gesetzliche und technische Grundlagen der Abwasserwirtschaft, Freigabesysteme (z. B. Heiß- und Feuerarbeiten), Befahrerlaubnisschein, Arbeitsorganisation, Evaluierung und Dokumentation,
- Gefahren und Belastungen, sowie Risiken in Schachtbauwerken, Kanälen, Pumpwerken, Sonderbauwerke etc. (z. B. Arbeiten mit Winkelschleifern, Bohrmaschinen) und spezielle Gefahren z. B. bei Druckleitungen,
- Schutzmaßnahmen,
- Gase, Dämpfe, Stäube, Atemgifte und Sauerstoffverdrängung,
- Brand- und Explosionsgefahren,
- erhöhte elektrische Gefährdung,
- Messtechnik (Gase) und Belüftungssysteme,
- Atemschutz und Sauerstoffselbstrettersysteme,
- Absturzsicherung – Rettung- und Bergetechnik,
- Arbeiten im Straßenverkehr, auf Baustellen.

Diese Kenntnisse können durch Ausbildung, laufende Fortbildung, den Besuch spezifischer Seminare und Kurse angeeignet oder durch Dienstleister (z. B. Planungsbüro) zugekauft werden.

Eine Person, die z. B. den ÖWAV-Grundkurs für das Betriebspersonal von Kanalisationsanlagen bzw. den ÖWAV-KlärwärterInnen-Grundkurs erfolgreich absolviert hat und/oder über eine mehrjährige Erfahrung im Fachbereich Abwassertechnik verfügt, kann durchaus die Anforderung an eine Fachkundige Person erfüllen.

Eine Person, die eine Qualifikation nach ÖWAV-Regelblatt 44 „Der Kanalfacharbeiter“ oder ÖWAV-Regelblatt 15 „Der Klärfacharbeiter“ nachweist, ist grundsätzlich als Fachkundige Person geeignet.

Wer die Voraussetzungen für die Fachkundige Person erfüllt, erfüllt grundsätzlich auch die Anforderung an die nachfolgend angeführten Rollen (SAUA, Retter und Befahrender), sofern praktische Kenntnisse in der operativen Umsetzung vorhanden sind.

### 3.2. Ständig vor Ort Anwesende und Unterwiesene Aufsichtsperson (SAUA)

Die Anforderungen an eine SAUA erfüllt auch, wer die Vorgaben der Fachkundigen Person (z. B. Befahrerlaubnisschein) versteht und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Umsetzung in der Praxis aufweist.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten können durch Ausbildung, laufende Fortbildung, den Besuch spezifischer Seminare und Kurse angeeignet oder durch Dienstleister (z. B. Planungsbüro) zugekauft werden (z. B. Kurs „Reinigen und Befahren“).

Die Funktion der SAUA kann durch die Fachkundige Person übernommen werden. Nur in diesem Fall können vor Ort Änderungen bei den festgesetzten Schutzmaßnahmen vorgenommen werden.

### 3.3. Retter/in

Retter/in ist, wer hinsichtlich Rettungsmaßnahmen unterwiesen ist und die geistige und körperliche Eignung aufweist. Es wird empfohlen, dass Erste-Hilfe-Kenntnisse vorhanden sind und diese regelmäßig geschult werden.

### 3.4. Befahrende/r

Befahrende/r ist, wer hinsichtlich der Arbeiten unterwiesen ist und die geistige und körperliche Eignung aufweist. Der/die Befahrende hat den Anweisungen hinsichtlich sicherheitstechnischer Belange der SAUA zu folgen.

## 4. Unterweisung / Information / Pflichten der Befahrenden

Die Arbeit-/DienstnehmerInnen sind über mögliche Gefährdungen sowie Belastungen und die zu berücksichtigenden Maßnahmen jedenfalls vor dem ersten Einsteigen und dann in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich) zu informieren bzw. zu unterweisen.

Die Arbeit-/DienstnehmerInnen sind darüber hinaus anzuweisen, beim Befahren bzw. beim Arbeiten immer auch selbst auf Gefährdungen und Belastungen zu achten, die möglicherweise bei der Evaluierung und bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nicht berücksichtigt wurden („Hausverstand“ und Arbeit-/DienstnehmerInnenverpflichtung). Beim Erkennen solcher Gefahren und Belastungen ist unverzüglich die Fachkundige Person zu informieren. Diese hat die angeordneten Schutzmaßnahmen gegebenenfalls zu ergänzen oder anzupassen.

## 5. Verantwortlichkeiten beim Durchführen des Befahrens und Arbeitens

### 5.1. Durchführen des Befahrens und Arbeitens durch eigenes Personal

Eine Befahrung darf erst durchgeführt werden bzw. darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, nachdem sich die SAUA vom Abschluss aller vorbereitenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen überzeugt hat und die Befahrung/das Arbeiten schriftlich im Befahrerlaubnisschein freigibt.

Die Umsetzung und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind während einer Befahrung und beim Arbeiten in Anlagenteilen durch die SAUA sicher zu stellen. Die SAUA trägt die Verantwortung für die Sicherheit und muss vor allem konsequent und gewissenhaft sein sowie auch in Ausnahmesituationen besonnen handeln können. Beim Befahren müssen an der Einstiegstelle SAUA und Retter/in ständig anwesend sein. Die SAUA kann in Personalunion auch als Retter/in fungieren. In diesem Fall besteht das Arbeitsteam aus lediglich zwei Personen, nämlich SAUA (gleichzeitig als Retter/in bereit stehend) und Befahrender/m.

### 5.2. Durchführen des Befahrens und Arbeitens nur durch Auftragnehmer – Koordinationspflicht

Werden beim Befahren (Ein- und Aussteigen) von Behältern, Schächten, Kanälen, Düchern und dgl. und Durchführen von Arbeiten in solchen Einrichtungen ArbeitnehmerInnen eines betriebsfremden Arbeitgebers (z. B. Fremdfirma, Verbandspersonal) beschäftigt, so ergibt sich eine Koordinationspflicht durch beide Arbeit-/Dienstgeber (Auftraggeber und Auftragnehmer) für die Tätigkeiten. Diese sorgt dafür, dass Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der beschäftigten Arbeit-/DienstnehmerInnen vermieden werden.

Der Auftraggeber/Eigentümer/Betreiber ist verpflichtet:

1. Die betriebsspezifischen Gegebenheiten/Gefahren/Belastungen dem betriebsfremden Arbeitgeber/Auftragnehmer nachweislich/schriftlich vor Aufnahme der Tätigkeiten bekanntzugeben.
2. Sicherheitsrelevante Informationen, wie z.B. Änderungen an der Anlage, die den jeweiligen Auftrag betreffen, unverzüglich nach Bekanntwerden weiterzugeben.
3. Deren Arbeitgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den bzw. Einsichtnahme in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.
4. Die für die betriebsfremden ArbeitnehmerInnen wegen Gefahren und Belastungen erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen.

Auftragnehmer sind verpflichtet, beim Befahren den Befahrerlaubnisschein für die eigenen Arbeit-/DienstnehmerInnen auszustellen.

### 5.3. Durchführen des Befahrens und Arbeitens durch eigenes Personal und Auftragnehmer – Koordinationspflicht

In diesen Fällen ist die Ausstellung des Befahrerlaubnisscheins durch Vereinbarung zu regeln. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Festlegung der Maßnahmen vor und während der Arbeit bei der Fachkundigen Person (Aussteller des Befahrerlaubnisscheins) liegt. Vor Ort ist die SAUA für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich.

## 5.4. Auslagerung des Kanalbetriebs

Bei einer Auslagerung des gesamten Kanalbetriebs gelten für den beauftragten Dienstleister die Verantwortlichkeiten sinngemäß wie in Abschnitt 5.1. „Durchführen des Befahrens und Arbeitens durch eigenes Personal“ dargestellt.

## 6. Auszug wesentlicher Rechtsgrundlagen

### § 8 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

*Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.*

*Sie haben insbesondere*

- 1. erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen,*
- 2. deren Arbeitgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,*
- 3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und*
- 4. für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.*

### § 1299 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, „Sachverständigen-Paragraf“

*Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder, bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können; so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last. (Anm.: Aus dem letzten Satz lässt sich ein Auswahlverschulden ableiten.)*